

21. Feb. 2017  
001151



Stadt Dessau-Roßlau • Postfach 1425 • 06813 Dessau-Roßlau

**DER OBERBÜRGERMEISTER**

Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau  
Frau Moritz  
Wasserwerkstraße 13  
06842 Dessau-Roßlau

Rechtsamt

Sitz des Amtes:

Hausanschrift: Zerbster Str. 4  
06844 Dessau-Roßlau

Auskunft: Herr  
Westhagemann

Fernruf: 0340 204-2030

Telefax: 0340 204-2930

E-Mail:

Aktenzeich.: 30-

Bei Antwort / Rückfragen bitte stets angeben!

Datum: 17.02.2017

### Beschlussvorlage BV/453/2016/II-EB betreffend Kommunale Trauerhallen

Sehr geehrte Frau Moritz,

Gegenstand o. g. Beschlussvorlage sind zutreffende Entscheidungen zu kommunalen Trauerhallen. Ziel ist es dabei, die Bewirtschaftung der Trauerhallen in den genannten Ortschaften einzustellen, sie gegebenenfalls zu übertragen auf einen anderen Träger oder bzw. und in eine andere Nutzung zu überführen. Gegebenenfalls soll auch ein Abriss ins Auge gefasst werden.

Kommunale Trauerhallen sind als kommunale Einrichtungen anzusehen, so dass nach § 45 Abs. 2 Ziffer 9 KVG eine Stadtratsentscheidung erforderlich ist. So ist es auch mit der vorliegenden Beschlussvorlage vorgesehen. Vorgesehen ist auch die Beteiligung der jeweiligen Ortschaftsräte.

Die Auflösung kommunaler Einrichtungen ist ansonsten eine Entscheidung im eigenen Wirkungskreis, d. h. grundsätzlich gibt es keine Pflicht zum Erhalt der Einrichtung.

Etwas anderes könnte sich allerdings ergeben, wenn in Gebietsverträgen bzw. Eingemeindungsverträgen Garantien gegeben sein sollten für den Erhalt kommunaler Einrichtungen wie eben einer kommunalen Trauerhalle.

In den Eingemeindungsverträgen geschlossen zwischen der Stadt Roßlau und den ehemaligen Gemeinden Streetz bzw. Mühlstedt finden sich Regelungen zum Erhalt kommunaler Einrichtungen einschließlich des Erhalts der Trauerhalle. Dementsprechend regelt § 13 in den genannten Verträgen, dass die in § 13 Abs. 1 aufgeführten gemeindlichen Einrichtungen, zu denen auch Trauerhallen gehören, mit Inkrafttreten des Vertrages in das Eigentum der Stadt Roßlau übergehen und dass sie unter Maßgabe des § 11 Abs. 4 Pkt. 1 erhalten werden, soweit rechtliche oder wirtschaftliche Gründe nicht entgegen stehen.

Bankverbindungen:  
Stadtparkasse Dessau  
IBAN : DE62 8005 3572 0030 0050 00  
BIC : NOLADE21DES  
Volksbank Dessau-Anhalt eG  
IBAN : DE82 8009 3574 0001 1390 70  
BIC : GENODEF1DS1

Öffnungszeiten:  
Alle Ämter  
Die : 08.00 - 12.00 Uhr  
13.30 - 17.30 Uhr  
Do : 08.00 - 12.00 Uhr  
13.30 - 16.00 Uhr  
(weiterer nach Vereinbarung)

Bürgeramt / Bürgerbüro  
Mo : 08.00 - 16.00 Uhr  
Die u. Do : 08.00 - 18.00 Uhr  
Mi u. Fr : 08.00 - 12.00 Uhr  
Sa\* : 08.00 - 12.00 Uhr  
\*Jeden 2. u. 4. Samstag im Monat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DES3ZZZ00000050425

§ 11 Abs. 4 Ziffer 1 regelt jeweils in den genannten Verträgen Befugnisse des Ortschaftsrates Streetz/Natho bzw. Ortschaftsrates Mühlstedt. Danach entscheiden die genannten Ortschaftsräte in eigener Zuständigkeit abschließend über die Ausgestaltung und Nutzung der in den Ortsteilen befindlichen gemeindlichen Einrichtungen. Hierzu gehören wie gesagt auch die kommunalen Trauerhallen in den Ortsteilen. Die Regelungen in § 11 Abs. 4 Ziffer 1 in den genannten Eingemeindungsverträgen haben ihre Rechtsgrundlage in § 87 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung. Danach kann durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat die Entscheidung in bestimmten Angelegenheiten übertragen werden. Zu diesen Angelegenheiten gehört auch die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft. Die genannten Befugnisse umfassen allerdings nicht, wegen der zwingenden Entscheidungsbefugnis des Stadtrates, die Entscheidung der Errichtung einer kommunalen Einrichtung wie auch zur Auflösung einer kommunalen Einrichtung.

Die genannten Eingemeindungsverträge enthalten auch keine absolute Garantie des Erhalts der aufgeführten gemeindlichen Einrichtungen. Vielmehr kommt danach eine Auflösung der Einrichtung in Betracht, soweit eben entsprechend § 13 Abs. 1 der beiden Eingemeindungsverträge den weiteren Erhalt rechtliche oder wirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Ob ausreichende wirtschaftliche Gründe die den weiterem Erhalt der Einrichtung entgegenstehen, muss der Stadtrat entscheiden. Der Stadtrat ist insoweit an ein Votum des Ortschaftsrates nicht gebunden.

Im Gebietsänderungsvertrag, geschlossen zwischen der Stadt Dessau und der Gemeinde Brambach, ist in § 4 Ziffer 3 die Verpflichtung der Stadt Dessau geregelt, den Bestand und den Betrieb im Einzelnen aufgeführter kommunaler Einrichtungen zu gewährleisten. Hierzu gehören auch die Trauerhallen in Neeken, Brambach und Rietzmeck. Eine Einschränkung der Bestandsgarantie enthält dieser Gebietsänderungsvertrag anders als die zuvor angesprochenen Gebietsänderungsverträge nicht.

Zwar ist die vormals selbständige Gemeinde Brambach mit der Eingemeindung in die Stadt Dessau untergegangen, gleichwohl könnten die Rechte aus dem Gebietsänderungsvertrag vom Ortschaftsrat Brambach gegenüber der Stadt geltend gemacht werden, gegebenenfalls auch gerichtlich eingeklagt werden. Nach der Rechtsprechung zu Gebietsänderungsverträgen kann eine kommunale Einrichtung, für die eine unbefristete Bestandsgarantie im Eingemeindungsvertrag gegeben worden ist, nicht ohne weiteres von der aufnehmenden Kommune aufgelöst werden.

Die nach Ziffer 2 der Beschlussvorlage vorgesehene Übertragung auf einen kirchlichen Träger bedeutet im Sinne der Kommunalverfassung bereits eine Auflösung, so dass hierzu die Zustimmung des Ortschaftsrates Brambach grundsätzlich vorliegen müsste.

Der Gebietsänderungsvertrag, geschlossen mit der Stadt Dessau und der Gemeinde Brambach hätte nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, d. h. das Landesverwaltungsamt genehmigt werden müssen. Eine solche Genehmigung ist bezüglich des Gebietsänderungsvertrages nicht erteilt worden. Die Gebietsänderung ist dann im Ergebnis auch nicht auf der Grundlage des Gebietsänderungsvertrages erfolgt, sondern durch ein Einzelgesetz. Der Erlass eines Gesetzes zur Eingemeindung Brambachs wie auch Rodlebens war erforderlich, da der Landkreis seine Zustimmung zur Eingemeindung von Brambach und Rodleben seinerzeit verweigert hat.

Ohne die notwendige Genehmigung der Kommunalaufsicht dürfte der seinerzeit geschlossene Gebietsänderungsvertrag unwirksam sein. Allerdings hat sich die Stadt Dessau im Falle der Gemeinde Brambach wie auch der Gemeinde Rodleben an die getroffenen Vereinbarungen grundsätzlich gehalten. Unbeschadet dessen dürfte hinsichtlich der Schließung von kommunalen Einrichtungen der Gemeinde Brambach die letzte Entscheidung beim Rat liegen und kann sich demgegenüber der Ortschaftsrat Brambach eben nicht auf die unwirksame Gebietsänderungsvereinbarung berufen.

In den Gebietsänderungsverträgen bzw. Eingemeindungsverträgen mit den ehemaligen Gemeinden Kleutsch und Sollnitz sind keine unbefristeten Bestandsgarantien für den Erhalt von Einrichtungen enthalten, so dass auch hier selbstverständlich der Ortschaftsrat anzuhören ist, ohne dass sich den Eingemeindungsverträgen weitergehende Einschränkungen ergeben. D. h. auch hier hat das Letztentscheidungsrecht der Stadtrat.

Mit freundlichen Grüßen



Westhagemann  
Leiter Rechtsamt